

Gelegenheitsverkehrsgesetz

§ 14 Tarife

Ausnahmen von der Tarifpflicht

§ 14 Absatz 1a

Im Gelegenheitsverkehrsgesetz sind österreichweit einheitliche Ausnahmen von der Tarifpflicht verankert.

Bei nachstehenden Fahrten kommt ein verbindlicher Taxitarif nicht zur Anwendung:

- Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind.
- Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung gemäß § 30f des FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind.
- Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmen oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlinien) durchgeführt werden.
- Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden.
- Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis gemäß § 38 Absatz 3 KFLG durchgeführt werden.
- Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen.
- Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten).
- Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif liegen muss.

Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden

§ 14 Absatz 1b

Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, darf von verbindlichen Tarifen abgewichen werden, wenn eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird.

Es dürfen jedoch in der Verordnung für Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, anstelle verbindlicher Tarife sowohl Mindest- als auch Höchstentgelte (Preisband) einschließlich von Zuschlägen festgelegt werden.

Werden in der Verordnung Mindestentgelte nicht festgelegt, so beträgt das Mindestentgelt jedenfalls die Summe aus Grundentgelt und für die jeweilige Beförderung vorgesehenen Zuschlägen.

Der Fahrpreis ist unter Beachtung dieser Bestimmungen bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Näheres über eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises darf mit Verordnung des Landeshauptmannes geregelt werden.

Wenn eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen wurde, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.

Taxisharing

§ 14 Absatz 1c

Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, darf bei einer Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen zu teilen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden.

In diesem Fall ist die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer und das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises im Vorhinein bekanntzugeben.

Wurde eine Taxitarifverordnung erlassen, darf der Fahrpreis für jeden Fahrgast keinesfalls in der Verordnung festgelegte Mindestentgelte unterschreiten. Der Fahrpreis ist unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen sowie Festlegung von Abfahrts- und Zielort bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden.

Näheres zum Bestellvorgang, wie insbesondere eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des Fahrpreises darf mittels Verordnung des Landeshauptmannes geregelt werden.

Wenn eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen wurde, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.